# Ausfall- und Stornobedingungen

**1. Umbuchungen und Stornierungen**

1. Umbuchungen (insbesondere Terminänderungen oder Änderungen der Teilnehmerzahl) gelten rechtlich als Stornierung des bestehenden Vertrages mit gleichzeitiger Neuanmeldung.
   Sie bedürfen der Textform und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

2. Reduziert sich die Teilnehmerzahl gegenüber der im ursprünglichen Belegungsvertrag vereinbarten Personenzahl um mehr als 10 %, werden für jeden fehlenden Teilnehmer und Belegungstag folgende Ausfallpauschalen erhoben:
   - bis 3 Monate vor Beginn: kostenfrei
   - ab 3 Monate bis 6 Wochen vor Beginn: 30 % des jeweils vereinbarten Tagessatzes pro Person
   - ab 6 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn: 60 % des vereinbarten Tagessatzes pro Person
   - weniger als 14 Tage vor Beginn: 80 % des vereinbarten Tagessatzes pro Person

3. Bei vollständiger und ersatzloser Stornierung eines bestätigten Termins gelten folgende Ausfallpauschalen:
   - bis 3 Monate vor Beginn: kostenfrei
   - ab 3 Monate bis 6 Wochen vor Beginn: 30 % des vereinbarten Gesamtpreises
   - ab 6 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn: 60 % des vereinbarten Gesamtpreises
   - weniger als 14 Tage vor Beginn: 80 % des vereinbarten Gesamtpreises

**2. Nicht zu vertretender Ausfall einzelner Teilnehmer / Reduzierung der Teilnehmerzahl**

1. Kann ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. nachgewiesene Erkrankung durch ärztliches Attest), nicht anreisen, entstehen hierfür keine Kosten.
2. Bei vorzeitiger Abreise aus den vorgenannten Gründen werden ausschließlich die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage berechnet.
3. In allen übrigen Fällen ist für die Abrechnung der vertraglich vereinbarte Buchungszeitraum maßgeblich, unabhängig von einer verspäteten Anreise oder vorzeitigen Abreise einzelner Teilnehmer.

**3. Einzelleistungen innerhalb des Tagessatzes**

Werden einzelne Leistungen (insbesondere Mahlzeiten) nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf anteilige Minderung des Tagessatzes.

**4. Außerordentliche Kündigung (höhere Gewalt)**

Im Falle höherer Gewalt oder vergleichbarer außergewöhnlicher Umstände (insbesondere pandemische Lagen oder flüchtlingsbedingte Sondersituationen) sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich und kostenfrei zu kündigen.
In diesem Fall bestehen keine gegenseitigen Ansprüche.

**5. Preisanpassung**

1. Erhöhen sich die Betriebskosten des Schullandheims (insbesondere für Energie, Lebensmittel, Personal oder Reinigung) seit Inkrafttreten der jeweils gültigen Preistabelle nach Vertragsschluss um mehr als 5 %, ist der Landkreis berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

2. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 15 %, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.
   Der Rücktritt ist unverzüglich nach Mitteilung der Preisanpassung zu erklären.

**Wir empfehlen grundsätzlich den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.**